



GEWÄHRLEISTUNGSBEDINGUNGEN & - VERFAHREN

Trioliet. Entwickelt für Sie.

Vorwort.

In diesem Dokument finden Sie die Garantiebedingungen und eine Beschreibung des Garantieverfahrens von Trioliet Feeding Technology.

Dieses Dokument besteht aus den folgenden Teilen:

- ▲ Garantieverfahren Trioliet B.V.
- ▲ Allgemeine Bedingungen für die beschränkte Garantie
- ▲ Erweiterte Garantiebedingungen und Garantierantragsverfahren Trioliet
- ▲ Garantierantragsverfahren über das Portal
- ▲ Rücksendung von Ersatzteilen
- ▲ Schlussbestimmung
- ▲ Anlage

Wir haben uns bemüht, Sie eine möglichst klare Übersicht zu geben, die Ihnen als Händler die nötigen Handreichungen gibt, um einen Garantierantrag zu stellen und/oder Teile an Trioliet B.V. zurückzusenden.

Wenn Sie Fragen haben oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Garantieabteilung von Trioliet B.V.

T 0031 541 57 21 21
E warranty@trioliet.com

Trioliet. Entwickelt für Sie.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Garantieverfahren Trioliet B.V.	5
2. Allgemeine Bestimmungen der beschränkten Garantie.	6
2.1. Allgemeine Maschinengarantie.....	6
2.3. Ersatzteil-Garantie.....	6
2.4. Maschinen auf Lager Händler.....	7
2.5. Verfahren zur Beantragung der Garantie.....	7
2.6. Teile, die dem Verschleiß unterliegen.....	7
2.7. Unerlaubte Benützung, Änderungen, Installation und Wartung.....	8
2.8. Haftung.....	8
2.9. Reparaturteile und -materialien.....	8
2.10. Notreparaturen.....	9
2.11. Registrierung, Übergabeerklärung und Instruktionen der Maschine.....	9
2.12. Änderungen an der Maschine/ Spezifikationen.....	9
3. Erweiterte Garantiebedingungen und -verfahren Trioliet B.V.	10
3.1. Das Ziel einer Garantie.....	10
3.2. Verantwortlichkeit des Händlers.....	10
3.3. Verantwortlichkeiten von Trioliet B.V.....	12
3.4. Andere Garantiebestimmungen.....	13
3.5. Versand von Reparaturteilen für Garantiefälle.....	14
3.6. Service-Bulletins.....	14
3.7. Ausschluss der Gewährleistung.....	14
3.8. Erstattung.....	15

4. Prozedur zur Einreichung eines Garantieantrags	16
4.1. Einreichung des Garantieantrags.....	16
4.2. Rücksendung von defekten Teilen	17
4.3. Gebrauch von Fotos.....	18
4.4. Verzögerte Garantiereparaturen	18
4.5. Genehmigte Garantieanträge.....	18
4.6. Abgelehnte Garantieanträge	18
4.7. Auszuzahlende Entschädigung	18
5. Ersatzteil Rückgabe Anmeldung.	19
6. Schlussbestimmungen.	19
7. Anlage	20
Anlage 1 Flowchart	20
Anlage 2 Verkauf- und Lieferbedingungen Trioliet B.V	21

1. Garantieverfahren Trioliet B.V.

Dieses Garantieverfahren soll dem Händler dabei unterstützen, beim Auftreten eines Garantiefalls die Loyalität des Kunden zu gewinnen. Ziel dieses Garantieverfahrens ist es, die Verantwortlichkeiten sowohl des Händlers als auch von Trioliet B.V. bei der Behandlung von Garantiefällen beim Endkunden zu erläutern. Der Händler und Trioliet B.V. sollten den Endkunden gemeinsam und partnerschaftlich durch hervorragenden Service zufriedenstellen. Dadurch soll das Renommee sowohl des Händlers als auch das von Trioliet B.V. aus Sicht des Endkunden verbessert werden. Der Endkunde wird nach Abwicklung des Garantievorgangs anderen über seine Zufriedenheit oder Unzufriedenheit berichten.

Das grundlegende Ziel einer Garantieregelung besteht darin, Händlern berechnete Kosten zu erstatten, indem Material- und Herstellungsfehler in den Produkten, die Trioliet B.V. verkauft, behoben werden. Dieses Garantieverfahren soll Händlern, auf Antrag des Endkunden, dabei auf schnelle und konsistente Weise helfen.

Durch Kenntnis der Verfahren in dieser Anleitung und eine fachkundige, technische Analyse der Gründe für eine Reparatur oder einen Austausch kann der Garantieanspruch effizient, auf Basis guter Vereinbarungen, korrekt und schnell bearbeitet werden.

In diesem Dokument sind die allgemeinen Garantiebedingungen aufgeführt, außerdem finden Sie hier die erweiterten Garantiebedingungen und das Verfahren für die Einreichung und Bearbeitung eines Garantieantrags.

Ein Garantieantrag ist für folgende Aspekte über das Online-Garantieportal möglich:

- ▲ Maschinengarantie
- ▲ Ersatzteil-Garantie
- ▲ Garantie auf Vorführmaschine
- ▲ Es besteht auch die Möglichkeit, die Rückgabe von Teilen zu beantragen.

Siehe Anhang 1 Flussdiagramm Anspruchstyp, um festzustellen, welcher Typ für Ihren Garantieanspruch gilt. Das Garantieportal ist zu erreichen über <https://service.trioliet.com/>

2. Allgemeine Bestimmungen der beschränkten Garantie.

2.1. Allgemeine Maschinengarantie

Trioliet garantiert, dass jedes neue Produkt, das an seine Händler oder Endkunden verkauft wird, den veröffentlichten Spezifikationen von Trioliet entspricht und dass es keine Materialfehler, Verarbeitungsfehler und Konstruktionsfehler hat, und gewährt bei normalem Gebrauch und unter normalen Umständen und Bedingungen eine Garantie von zwölf (12) aufeinander folgenden Monaten oder 1500 Betriebsstunden, je nachdem, welcher Wert als erster erreicht wird, ab dem Lieferdatum des neuen Trioliet-Produkts an den ursprünglichen Käufer.

Hinweis: Wurde beim Kauf eine verlängerte Garantie vereinbart, die auf der Rechnung vermerkt ist, so gilt/gelten die Betriebsdauer bzw. die Betriebsstunden für die jeweilige verlängerte Garantiezeit.

2.2. Garantie für Planetengetriebe

Trioliet B.V. gibt eine beschränkte Garantie auf das Hauptgetriebe (Planetengetriebe) der Mischschnecke für einen Zeitraum von 24 Monaten oder 3000 Betriebsstunden ab dem Lieferdatum an den ursprünglichen Käufer unter der Voraussetzung, dass die Anweisungen in der Betriebsanleitung befolgt werden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesen Hauptgetrieben um die Planetengetriebe für den Schneckenantrieb handelt. Mechanische Getriebe, Automatikgetriebe wie 2-Gang- oder 3-Gang-Shifttronic-Getriebe und flache Schneckengetriebe fallen nicht unter diese Garantie.

Hinweis: Wurde beim Kauf eine verlängerte Garantie vereinbart, die auf der Rechnung vermerkt ist, so gilt/gelten für die Planetengetriebe der Zeitraum bzw. die Betriebsstunden für die entsprechende verlängerte Garantiezeit.

2.3. Ersatzteil-Garantie

Für Ersatzteile und nachgelieferte Komponenten gilt eine Garantie von 12 Monaten oder 1500 Betriebsstunden, je nachdem, welcher Wert als erster erreicht wird, ab dem Datum der Montage (Reparatur der Maschine mit diesem Teil). Für die unter 2.2 aufgeführten Getriebe gilt hier ein Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten oder dreitausend (3.000) Betriebsstunden. Um in den Genuss der Teilegarantie zu kommen, dürfen diese jedoch nur maximal zwei Jahre auf Lager sein. Maßgeblich ist das Rechnungsdatum des Teils.

Trioliet erstattet keine Arbeits- und/oder Fahrtkosten für den Austausch des unter Garantie gelieferten Ersatzteils.

2.4. Maschinen auf Lager Händler

Wird eine Lagermaschine innerhalb von 1 - 24 Monaten verkauft, dann gilt die Standardgarantie von zwölf (12) Monaten oder fünfzehnhundert Stunden (1.500). Bei Lieferung der Maschine möchte der Trioliet Service einen Bericht mit Fotos über den Zustand der Maschine sehen.

Wenn eine Lagermaschine zwischen 24 und 36 Monaten verkauft wird, beträgt die Garantie nur sechs (6) Monate oder siebenhundertfünfzig (750) Stunden. Bei der Übergabe der Maschine möchte der Trioliet Service einen Bericht mit Fotos über den Zustand der Maschine sehen und alle Öle des Planetengetriebes und der Untersetzungsgetriebe müssen auf Kosten des Händlers gewechselt werden. Wenn das Gerät älter als 36 Monate ist, erlischt die Garantie.

2.5. Verfahren zur Beantragung der Garantie

In allen Fällen müssen die Ersatzteile für die Reparatur auf dem normalen Weg bei der Trioliet-Ersatzteilabteilung bestellt werden. Infolgedessen wird automatisch eine Rechnung für Teile und Transport erstellt. Garantieanträge müssen dann **binnen 30 Tagen** nach der Reparatur im Garantieportal eingereicht werden, danach wird der Anspruch beurteilt. Anträge, die nach dieser 30-Tage-Frist eingereicht werden, werden abgelehnt. Jede Reparatur muss einzeln reklamiert werden. Trioliet akzeptiert keine Sammelanträge über einen längeren Zeitraum.

2.6. Teile, die dem Verschleiß unterliegen

Die Garantie gilt nicht für Teile, die normalem Verschleiß unterliegen, wie Schnecken, Hardface-Verschleißschichten, Kufen, Scheuerleisten, Schneckenmesser, Transportbänder, Transportbanddichtungen, Trichter, Reifen, Lager, Zapfwellenantriebe, Füll- und Einsteckplatten, Führungen, Aufnahmekanten und Ähnliches. Falls keine Triocot-Beschichtung aufgetragen wird, fällt die Korrosion der Innenseite der Mischkammer nicht unter die Garantie.

2.7. Unerlaubte Benützung, Änderungen, Installation und Wartung

Trioliet B.V. gewährt in keinem Fall eine Garantie auf Maschinen oder Teile, die unsachgemäß verwendet wurden, die unerlaubterweise verändert und/oder manipuliert wurden, die in einen Unfall verwickelt waren oder falls eine Reparatur mit Teilen durchgeführt wurde, die nicht von Trioliet geliefert wurden.

Die Garantie gilt nur, wenn der Einbau des Geräts gemäß der Anleitungen durchgeführt wird und das Produkt gemäß der Gebrauchsanleitung genutzt und gewartet wird.

Die Service- und Wartungsarbeiten sollten dokumentiert und Trioliet auf Anfrage vorgelegt werden.

2.8. Haftung

Trioliet ist in keinem Fall haftbar für Verletzungen oder Schäden, welcher Art auch immer, an Personen und Eigentum. Die Garantie gilt nicht für Produktionsausfälle oder -verluste, Ausfälle oder Verluste infolge von Verzögerungen oder Abweichungen beim Füttern oder einige Kosten oder Verluste/Ausfälle, die durch (Mehr-)Arbeit, Ersatzmaschinen, Transport- oder Mietkosten oder aus einem anderen Grund entstehen.

Trioliet B.V. haftet auch nicht für eventuelle Folgen von Cyberkriminalität.

In allen nicht der oben gegebenen Beschreibung entsprechenden Umständen ist Trioliet in keinem Fall zu irgendetwas verpflichtet oder haftbar, in welcher Art auch immer, und ist nicht haftbar für besondere Schäden, direkte oder indirekte Folgeschäden, Folgeschäden an angekoppelten Fahrzeugen wie Schleppern, Folgeschäden an Vieh-, Fleisch-, Milch- oder Zuchtwert, Folgeschäden für Dritte oder Folgeschäden durch Ölaustritt. Trioliet gewährt keine anderen Garantien, explizit oder implizit.

2.9. Reparaturteile und -materialien

Diese Garantie unterliegt allen bestehenden Bedingungen für die Lieferung, die unmittelbaren Einfluss haben können auf unsere Möglichkeiten, Materialien zu erhalten oder Ersatzteile zu fertigen. Trioliet ist nicht haftbar für Sonder- oder Eiltransportkosten für die Lieferung von Ersatzteilen. Trioliet ist nicht verpflichtet, Ersatzteile binnen einer bestimmten Zeit zu liefern, weil Ersatzteile möglicherweise nicht auf Lager sind. Trioliet wird sich nach Kräften um eine schnelle und kundenfreundliche Ersatzteilversorgung bemühen, kann aber nicht garantieren, dass eine Ersatzteillieferung innerhalb der normalen Lieferzeit stattfindet.

2.10. Notreparaturen

Trioliet erstattet keine Kosten für Notreparaturen jeglicher Art (dies schließt Arbeits-, Material- oder damit verbundene Kosten für den Ausbau von Teilen aus anderen (Lager-)Maschinen ein).

Erstattet wird nur die endgültige Reparatur mit Originalteilen von Trioliet, um die Maschine wieder in Betrieb zu nehmen, sofern die Maschine noch unter Garantie steht.

2.11. Registrierung, Übergabeerklärung und Instruktionen der Maschine

Ein Garantieantrag kann nur akzeptiert werden, wenn die Maschine registriert ist, da die Maschine dann mit dem Händler und dem Endverbraucher verknüpft ist und auch im Online-Portal ausgewählt werden kann.

Am Tag der Übergabe der Maschine an den Endkunden verpflichtet sich der Händler, die Maschine innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe über das Online-Garantieportal von Trioliet zu registrieren. Mit der Registrierung der Maschine bestätigt der Händler die ordnungsgemäße Übergabe der Maschine und der erforderlichen Dokumente. Die Instruktion der Trioliet-Maschine wird durch den Händler durchgeführt.

Für Maschinen, die nicht registriert sind, kann der keinen Garantieantrag über das Garantieportal stellen. Wird die Maschine nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung registriert, gilt das Rechnungsdatum an den Händler als Registrierungsdatum.

Die Zusendung des mitgelieferten Übergabeerklärung entfällt seit dem 01.01.2016 und dient nur noch den Unterlagen des Händlers, falls erforderlich.

2.12. Änderungen an der Maschine/ Spezifikationen

Trioliet behält sich das Recht vor, Verbesserungen an der Konstruktion oder Veränderungen an den technischen Daten vorzunehmen, und zwar jederzeit und ohne jegliche Verpflichtung gegenüber den Eigentümern bis dahin verkaufter Einheiten.

Niemand ist berechtigt, Änderungen vorzunehmen mit dem Ziel, die Garantie zu erweitern. Geschieht dies doch, erlischt die Garantie.

3. Erweiterte Garantiebedingungen und -verfahren Trioliet B.V.

3.1. Das Ziel einer Garantie

Die Garantie sichert dem Endkunden zu, dass Trioliet B.V. im Fall des Auftretens eines Material- oder Herstellungsfehlers während der Garantielaufzeit die Verantwortung für die Instandsetzung übernimmt, so, wie es in den Allgemeinen Bedingungen der beschränkten Garantie beschrieben wird. Die Allgemeinen Bedingungen der beschränkten Garantie werden jedem Endkunden eines neuen Geräts ausgehändigt. Die Garantielaufzeit beginnt an dem Datum, das auf der Übergabeerklärung vermerkt ist. Falls die Übergabeerklärung nicht binnen 30 Tagen zurückgeschickt wird, gilt das Datum der Rechnung von Trioliet B.V. als Beginn der Garantielaufzeit. Nach Beginn der Garantielaufzeit kann diese nicht angehalten oder unterbrochen werden.

3.2. Verantwortlichkeit des Händlers

Folgende Abläufe müssen bei der Auslieferung eines Produkts an den Endkunden oder andere in der Garantie benannte Personen durchgeführt werden:

- a)** Registrieren Sie die Maschine innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung an den Endkunden über das Online-Garantieportal von Trioliet, um einen Garantieanspruch geltend zu machen. Die Produktregistrierung muss durchgeführt werden, sobald die Maschine an den Endkunden ausgeliefert wird. Bis zu 24 Monate nach der Auslieferung an den Händler kann die Produktregistrierung einer Maschine erfolgen, um eine Garantie von 1 Jahr/1.500 Betriebsstunden in Anspruch zu nehmen, abhängig vom Zeitpunkt der Auslieferung an den Endkunden. Ab dem 01.01.2016 ist diese Registrierung über das Garantieportal möglich. Für die Registrierung der Maschine beachten Sie bitte das Benutzerhandbuch des Trioliet-Garantieportals.
- b)** Erläuterung der Garantieerklärung, der Gebrauchsanleitung sowie des vollständigen Lieferberichts, damit sichergestellt ist, dass der Endkunde seine Verantwortlichkeiten hinsichtlich Garantie, Service sowie des richtigen und sicheren Gebrauchs des Produkts kennt. Endkunden müssen darüber informiert werden, dass defekte Teile bei Ausfall repariert oder sofort ersetzt werden müssen und dass ein weiterer Gebrauch zu zusätzlichem und übermäßigem Verschleiß führen kann.
- c)** Sicherstellen, dass die Maschine für den in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Einsatzzweck verwendet wird.
- d)** Vor einer größeren Reparatur oder dem Austausch von defekten Teilen, die mehr als fünfzehnhundert Euro (€1500,-) oder mehr als zehn (10) Arbeitsstunden kosten, muss Trioliet B.V. kontaktiert werden, um sicherzustellen, dass die Reparaturkosten dem Wert des Produkts entsprechen. Garantieanträge für Maschinen, die beim Händler auf Halde stehen, können, falls vor dem Verkauf der Maschine Defekte bemerkt werden, bei Trioliet B.V. eingereicht werden

- e)** Wenn für die Erstellung einer Diagnose Zeit benötigt wird, sollte man sich im Voraus mit Trioliet B.V. in Verbindung setzen, um eine Zustimmung zu erhalten.
- f)** Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Garantie- und Servicereparaturen, wie sie in den Service Bulletins von Trioliet B.V. oder anderen Anweisungen vorgeschrieben sind.
- g)** Der Garantierantrag muss binnen 30 Tagen nach Abschluss der Reparatur über unser Online-Portalsystem eingereicht werden. Alle Garantiewerke müssen binnen 30 Tagen nach Auftreten der Störung durchgeführt werden. Falls eine Reparatur nicht binnen 30 Tagen nach Auftreten der Störung durchgeführt werden kann, beantragen Sie bitte bei Trioliet 's Garantieabteilung eine Fristverlängerung. Falls der Zeitraum von 30 Tagen überschritten wurde, wird der Garantierantrag nicht mehr anerkannt.
- h)** Die Kosten für den Transport von und zur Werkstatt gehen zu Lasten des Kunden.
- i)** Kosten für Kräne und Hebezeuge werden nicht erstattet.
- j)** Die Kosten für das Nachfüllen von Öl und Schmiermittel aufgrund von Leckagen oder des Austauschs von Filtern oder Dichtungen werden bis zu 5 Litern und bis zu einem Höchstbetrag von € 50,- erstattet.
- k)** Für Spezialwerkzeuge, Ablesung, Ausrichtung, Klimaanlage usw. sowie für den Einsatz eines Dienstwagens, Busses, Lastwagens usw. können keine Gebühren erhoben werden.
- l)** Kleinmaterial und Verbrauchsmaterial werden nicht erstattet.
- m)** Trioliet erstattet keine Kosten für Notreparaturen (wie zum Beispiel den Ausbau aus einer auf Halde stehenden Maschine), sondern lediglich die Reparatur selbst. .
- n)** Trioliet erstattet keine Kosten für eine Ersatzmaschine, der Händler muss selbst eine Ersatzmaschine liefern, wenn die Reparatur länger dauert.
- o)** Trioliet B.V. gewährt Garantie erst ab dem Zeitpunkt, zu dem Trioliet B.V. vom Händler die vollständige Bezahlung für eine an den Endkunden gelieferte Maschine erhalten hat
- p)** Maschinen müssen mit durch Trioliet B.V. gelieferten Originalersatzteilen repariert werden. Sollen Teile von Drittherstellern zum Einsatz kommen, muss vorher die Genehmigung von Trioliet B.V. eingeholt werden.
- q)** Schäden/Mehrkosten durch längere Arbeitszeiten, Überstunden, Abend- oder Wochenendzuschläge können vom Händler oder Endverbraucher nicht geltend gemacht werden.
- r)** Direkte und indirekte Folgeschäden, in welcher Form auch immer, zum Beispiel Beschädigungen am Traktor (Zapfwellenkupplung, Hydraulikventile, Ölpumpe und elektrische Bauteile) werden von der Garantie nicht abgedeckt.
- s)** Halten Sie die Kontaktdaten auf dem neuesten Stand, damit Trioliet B.V. mit dem Händler Kontakt aufnehmen oder ihn um Rücksendung von Teilen bitten kann (E-Mail).

3.3. Verantwortlichkeiten von Trioliet B.V.

- a)** Arbeits- und Reisekosten werden gemäß den Vereinbarungen mit Trioliet B.V. erstattet, die für Short-Line und Full-Line -Händler gelten. Der Händler erklärt sich mit diesen Vereinbarungen einverstanden, wenn er eine Trioliet-Händlerpartnerschaft eingeht.
- b)** Ersatzteile werden zu den Netto-Händlerkosten gutgeschrieben.
- c)** Händler müssen zuerst Ersatzteile aus ihrem eigenen Ersatzteilverrat einsetzen. Falls Ersatzteile von Trioliet B.V. versandt werden müssen, wird die Fracht auf die kostengünstigste Weise versandt, auf die sie so schnell wie möglich an den Bestimmungsort gelangt. Air, Next Day Air, Priorität und andere Sonderversandmethoden sind auf Antrag des Händlers möglich, gehen aber zu Lasten des Kunden.
- d)** Die Garantierstattung für Arbeiten wird auf Basis des vereinbarten Stundentarifs vorgenommen. Reparaturzeiten werden von Trioliet B.V. überprüft und können an Durchschnittsreparaturzeiten anderer Händler für vergleichbare Reparaturen angeglichen werden.
- e)** Erstattungen für Reparaturen, die durch externe Parteien (kein Händlerpersonal) ausgeführt wurden, werden in angemessener Weise durch Trioliet 's Garantieabteilung überprüft. Externe Rechnungen oder Angebote für Reparaturen müssen vorab durch die Kundendienstabteilung von Trioliet B.V. genehmigt werden. Beim Einreichen von Ansprüchen über unser Online-Portalsystem muss die Rechnung eingescannt und mitgeschickt werden.
- f)** Kosten für Ersatzmaschinen und Kosten für Notreparaturen können nicht eingereicht werden.
- g)** Verschleißteile (Messer, Schneckenmesser, Schnecken, Hardface-Verschleißschichten, Förderbänder, Trichter, Lager, Reifen, Kufen, Scheuerleisten, Gelenkwellen, Füll- und Einsteckplatten, Führungen usw.) mit normalem Verschleiß gehen zu Lasten des Kunden. Filter und Schmieröl gelten ebenfalls als Verschleißteile
- h)** Die Garantiezeit auf Teile beträgt zwölf (12) Monate oder fünfzehnhundert (1.500) Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt. Mit Ausnahme der in 2.2. genannten Planetengetriebe. Dies gilt für die Garantie auf das Ersatzteil selbst; mögliche Arbeitszeiten für den Austausch werden nicht ersetzt.

3.4. Andere Garantiebestimmungen

Bei der Ausführung von Garantiereparaturen müssen folgende Vorschriften beachtet werden:

- a) Es muss auf jeden Fall, falls nicht anders angegeben, die kostengünstigste Reparatur durchgeführt werden.
- b) Garantie besteht nur für durch Trioliet B.V. gelieferte Teile. Die Verwendung von Teilen aus anderen Quellen liegt nicht im Rahmen der Garantie.
- c) Alle Teile, die während der Garantielaufzeit ausgetauscht werden, müssen nach Einreichung des Garantieantrags bei Trioliet B.V. drei (3) Monate lang aufbewahrt werden. Diese Teile können entsorgt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraums keine Aufforderung zur Rücksendung eingegangen ist oder wenn der Garantieantrag vollständig bearbeitet und abgeschlossen wurde. Teile, die an Trioliet B.V. zurückgeschickt werden und für die keine Garantierstattung gewährt wird, können, falls gewünscht, binnen 14 Tagen nach Bearbeitung des Anspruchs durch Trioliet B.V. dem Händler zurückgegeben werden.
- d) Alle Teile, die an Trioliet B.V. zurückgeschickt werden, müssen mit einem RMA-Formular versehen sein und durch den Händler Freight Prepaid verschickt werden. Werden Versandstücke nicht als Freight Prepaid verschickt, kann die Annahme verweigert werden und sie können an den Händler zurückgeschickt werden. Alle zurück geschickten Verpackungen müssen deutlich etikettiert werden mit der Nummer des Garantieantrags oder einem RMA-Formular. Alle zurückgesandten Artikel/ Teile ohne eindeutige Referenz werden abgelehnt/zurückgeschickt. Falls der Garantieantrag anerkannt wird, werden dem Händler die Transportkosten zu Trioliet B.V. auf Basis der preiswertesten Versandart erstattet.
- e) Trioliet B.V. behält sich das Recht vor, alle Garantieanträge für Teile, Arbeiten und diverse Kosten abzulehnen, wenn Fehler gefunden werden, wenn Garantiebestimmungen missbräuchlich verwendet werden, wenn betrügerische Garantieanträge eingereicht werden oder wenn die maximale Anzahl Betriebsstunden überschritten wurde.
- f) **Garantierstattungen sind nicht möglich:**
 - I. Wenn zurückgeschickte Teile nicht gereinigt und ordentlich gekennzeichnet sind oder wenn die Teile beim Zurückversand infolge unzulänglicher Verpackung beschädigt wurden.
 - II. Wenn der Garantieantrag nicht unter die „Bestimmungen“ fällt, die im Garantieverfahren aufgeführt sind.
 - III. Wenn Trioliet B.V. um Rücksendung bestimmter Teile, Aufstellungen oder Informationen bittet, diese aber nicht binnen 30 Tagen nach dem Datum der Bitte um Rücksendung empfangen hat.
 - IV. Bei Garantieanträgen wegen Schäden oder Mängeln, die klar unter die Verantwortung des Händlers oder des Spediteurs fallen.
 - V. Auf den gesamten Garantieantrag, wenn das Garantieverfahren nicht eingehalten wird.
 - VI. Wenn die Teile nicht zusammen mit den entsprechenden Formularen (RMA) zurückgesandt werden.

3.5. Versand von Reparaturteilen für Garantiefälle

Trioliet B.V. wird sich bemühen, die angeforderten Ersatzteile so schnell wie möglich an den Händler zu schicken.

Die Ersatzteile werden auf die wirtschaftlichste Weise transportiert. Verlangt der Händler/Kunde eine nicht standardmäßige Beförderung (Sondertransport, z. B. per Nachtexpress, Taxi usw.), so gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Empfängers (Händler/Kunde).

Reparaturteile werden in Rechnung gestellt, diese Rechnung muss im Voraus bezahlt werden und kann nicht mit nachträglichen Gutschriften verrechnet werden.

Im Garantiefall wird die Lieferung nach Prüfung und Bestätigung ganz oder teilweise gutgeschrieben.

3.6. Service-Bulletins

Service-Bulletins werden über die Trioliet-service portal <https://download.trioliet.com> herausgegeben und gegebenenfalls zusammen mit dem Teil, falls erforderlich, verschickt um Händler auf besondere Reparaturen aufmerksam zu machen.

Jedes Bulletin enthält detaillierte Anweisungen und Verfahren für die Durchführung des Service. Es wird von einem Händler erwartet, dass er sich auf der Website des Serviceportals von Trioliet B.V. über die Service Bulletins informiert.

In einigen Fällen wird dies auch im Garantie-Portal im Rahmen des PIP-Programms erwähnt, wenn für Reparaturen/Umbauten eine Vergütung anfällt. Diese Vergütung bezieht sich auf die verwendeten Materialien, den Arbeitsaufwand und möglicherweise die Reisekosten. Wenn dies der Fall ist, wird dies in dem betreffenden Bulletin angegeben und auch als Richtlinie für die Kostenerstattung verwendet.

3.7. Ausschluss der Gewährleistung

In den folgenden Fällen wird keine Garantie übernommen:

- ▲ Ungeeignete und unsachgemäße Nutzung (nicht bestimmungsgemäße Nutzung)
- ▲ Überlastung der Maschine (nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch)
- ▲ Fehlerhafte Installation oder Inbetriebnahme
- ▲ Beschädigung durch falsche Bedienung
- ▲ Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen (z. B. Mischschnecken, Schaufeln, Förderbänder, Räder, Lager, Antriebswellen und dergleichen)
- ▲ Unsachgemäße und fahrlässige Handhabung
- ▲ Ungeeignete Ausrüstung
- ▲ Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern diese nicht in den Verantwortungsbereich der Trioliet B.V. fallen.
- ▲ Schäden infolge unzureichender Wartung und Pflege
- ▲ Beschädigung durch Manipulation von Teilen
- ▲ Service Bulletins, die nicht erstattungsfähig sind.
- ▲ Von Dritten gelieferte Teile, die defekt werden, werden von Trioliet nicht erstattet, sondern müssen bei dieser Partei reklamiert werden.

Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen bei Schäden, die durch unsorgfältige oder falsche Handhabung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder Verwendung anderer als der vorgeschriebenen Schmiermittel entstehen.

Die Maschine muss regelmäßig gemäß der Betriebsanleitung gewartet werden.

Eine unzureichende Wartung kann zum Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen führen.

Die Service- und Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Weitere Ansprüche, die aus Fehlern oder aus dem Mangel zugesicherter Eigenschaften des Kaufgegenstandes entstehen können, sind ausgeschlossen.

3.8. Erstattung

Im Falle eines Garantieantrags kann der Händler die Kosten für die verwendeten Materialien und die erbrachten Dienstleistungen bei Trioliet B.V. geltend machen.

Gegebenenfalls erstatten wir auch die Kosten für die Fahrtstrecke und die Fahrzeit zum Endkunden oder zum Standort der Maschine. Als Anfahrtsweg gilt der direkte Weg vom Standort der Servicewerkstatt zum Endnutzer bzw. zum Standort der Maschine. Die Reisezeit gilt für eine Person; wenn die Reparaturarbeiten durch mehrere Personen ausgeführt werden müssen, ist dies in den Informationen anzugeben..

Die Versandkosten für Teile können ebenfalls geltend gemacht werden.

Die Garantieabteilung von Trioliet B.V. behält sich das Recht vor, diese Kosten zu überprüfen.

Wenn die Garantie- oder Reparaturarbeiten mehr als zehn (10) Arbeitsstunden erfordern und das zu reklamierende Teil einen Wert von mehr als fünfzehnhundert (€ 1.500) Euro hat, müssen diese Arbeiten ausdrücklich von der Serviceabteilung von Trioliet B.V. unter Angabe der voraussichtlichen Kosten genehmigt werden.

Der Händler ist für die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Garantie- und Reparaturarbeiten verantwortlich. Die Vergütung für die Garantie richtet sich nach den Spezifikationen von Trioliet. Bei Ersatzteil-Reklamationen erstatten wir keine Arbeits- oder Reisekosten.

Reparaturen dürfen nur mit Originalersatzteilen von Trioliet B.V. durchgeführt werden. Für die Verwendung von Fremdteilen ist eine vorherige Genehmigung einzuholen.

Wenn die von Dritten verwendeten Ersatzteile den Wert von € 100,- übersteigen, muss ein Packzettel beigefügt werden.

4. Prozedur zur Einreichung eines Garantieantrags

4.1. Einreichung des Garantieantrags

Um die Kosten für Garantiearbeiten erstattet zu bekommen, muss der Händler einen Garantieantrag im Garantieportal stellen.

Verwenden Sie dazu das Online-Garantieportal. <https://service.trioliet.com/> Die Einreichung eines Garantieantrags auf anderem Wege wird nicht akzeptiert.

Die Reparatur muss binnen 30 Tagen nach dem Defekt erfolgen, danach muss der Garantieantrag binnen 30 Tagen nach der Reparatur eingereicht werden. Wenn der Antrag nach Ablauf der Garantie Termin gestellt wird, behält sich Trioliet B.V. das Recht vor, den Antrag abzulehnen oder die Erstattung zu kürzen.

Der Dienstleistungspartner muss für jeden Fall einen separaten Antrag stellen. Der Antrag muss den Schaden hinreichend genau beschreiben. Anträge, die keine ausreichende und klare Beschreibung des Schadens enthalten oder bei denen der Schaden noch nicht tatsächlich repariert wurde, werden nicht bearbeitet und werden abgelehnt.

Der Garantieantrag enthält die folgenden Informationen:

- a)** Händlernummer, Name und Anschrift, Garantieantragsnummer, Name und Anschrift des Händlers, der die Reparatur im Rahmen der Garantie durchgeführt hat und die Erstattung beantragt. (automatisch im Portal)
- b)** Name und Anschrift und/oder E-Mail-Adresse oder Telefonnummer des Kunden, Name, Anschrift und Telefonnummer des ursprünglichen Endkunden des Produkts, für das die Garantie gilt. (automatisch im Portal, wenn die Maschine registriert ist)
- c)** Kauf-/Registrierungsdatum, an dem das Produkt an den Endkunden/Nutzer geliefert wurde. (automatisch im Portal, wenn die Maschine registriert ist)
- d)** Produktidentifikationsnummer und Seriennummer des zu reparierenden Geräts. (automatisch im Portal)
- e)** Datum des Schadens, Datum der Störung.
- f)** Modell, Modellbezeichnung oder -nummer.
- g)** Dauer der Nutzung, Anzahl der Stunden, die das Produkt vor dem Auftreten der Störung in Gebrauch war.
- h)** Benötigte Teile: Geben Sie alle Ersatzteile an, die für die notwendigen Reparaturen verwendet werden. Geben Sie die Nummer, Teilenummer, Beschreibung und den Nettokaufpreis an.
- i)** Gesamtarbeitskosten, Stunden multipliziert mit dem vereinbarten Stundensatz zur Berechnung der Gesamtarbeitskosten.
- j)** Gesamtwert der Teile, Gesamtsumme der verwendeten Teile.

- k) Die Kosten für den Versand der gelieferten Teile zum Händler werden auf der Grundlage der günstigsten Transportart erstattet. Eventuelle (zusätzliche) Kosten für einen Nottransport werden nicht erstattet.
- l) Der Händler muss eine kurze, aber klare Beschreibung des Mangels, seiner wahrscheinlichen Ursache und der durchgeführten Arbeiten ausfüllen.

4.2. Rücksendung von defekten Teilen

Für die Beurteilung des Garantieantrags ist es möglich, dass Trioliet B.V. die Rückgabe der defekten Teile verlangt. Wenn dies gewünscht wird, erhalten Sie ein RMA-Formular (Return Material Authorisation) / Warenrückgabegenehmigung an die von Ihnen angegebene E-Mail-Kontaktadresse.

Das Teil oder die Teile, die zurückgeschickt werden sollen, müssen dem zugesandten RMA-Formular beigelegt werden, damit sie eindeutig identifizierbar sind und so eine korrekte Bearbeitung bei Trioliet B.V. ermöglichen.

Es ist nicht erwünscht, dass die Teile aus eigenem Entschluss zurückgeschickt werden, mit dem Risiko, dass nicht identifizierbare Teile in Verlust geraten und möglicherweise nicht erstattet werden.

Die Rücksendung muss so erfolgen, dass Inspektion und Fehlerdiagnose möglich sind (Hydraulikteile abdichten, elektronische Geräte wasserdicht verpacken und vor Stößen schützen).

Trioliet erstattet die Kosten für die Rücksendung, die über eine RMA beantragt wurde. Dabei handelt es sich oft um die normalen Frachtkosten, die auch zum Zeitpunkt der Bestellung berechnet wurden.

Pakete, die größer als 25 kg sind, können zur Abholung über unser Ersatzteillager angeboten werden.

spareparts@trioliet.com

Nur fachgerecht demontierte und vollständige Teile (Beschädigungen durch Defekte ausgeschlossen) berechtigen Garantieansprüchen.

Werden die gelieferten Teile bei der Demontage beschädigt, erlischt jeglicher Garantieanspruch, es sei denn, das Teil kann nicht ohne Schaden demontiert werden.

Nach Überprüfung und Begutachtung des beschädigten Teils durch Trioliet B.V. wird eine Entscheidung getroffen und die Reklamation gegebenenfalls gutgeschrieben.

Im Falle eines anerkannten Garantieantrags werden die alten Teile das Eigentum von Trioliet B.V.

Die zurückgesandten alten Teile werden nach 14 Tagen verschrottet, insofern der Händler nicht ausdrücklich deren Rückgabe verlangt, letzteres ist nur im Falle eines abgelehnten Garantieanspruchs möglich.

Bei unberechtigter Reklamation hat der Händler die Frachtkosten zu tragen.

Wenn Trioliet B.V. bestimmte Teile, Baugruppen oder Informationen für die beantragte Rücksendung vom Händler angefordert hat, diese aber nicht binnen 30 Tagen nach dem Datum des Rücksendeantrags erhalten hat, behält sich Trioliet B.V. das Recht vor, die Forderung zu kürzen oder komplett abzulehnen.

4.3. Gebrauch von Fotos

Fotos können an unser Garantieportal angehängt werden. Diese helfen bei der Klärung der Fehlerdiagnose, bei der Identifizierung des Zustands des zu reparierenden/ersetzenden Teils und damit bei der Bearbeitung von Reklamationen. In vielen Fällen kann die Verwendung von Fotos die Rücksendung von Teilen unnötig machen.

4.4. Verzögerte Garantiereparaturen

Garantiereparaturen müssen so schnell wie möglich nach der Benachrichtigung von Trioliet B.V. geplant und durchgeführt werden. Es können Umstände eintreten, unter denen es unvermeidlich ist, die Maschine für einen kurzen Zeitraum weiter zu nutzen, z. B. wenn ein Teil nicht verfügbar ist oder der Endkunde die Maschine nicht vorher außer Betrieb nehmen kann.

In diesem Fall ist eine Verlängerung der (Garantie-)Frist von 30 Tagen erforderlich.

In solchen Fällen muss der Händler Trioliet B.V. schriftlich über diesen besonderen Umstand informieren, um sicherzustellen, dass die weitere Verwendung des Produkts nicht zur Ablehnung des Garantieanspruchs führt.

Diese Anträge werden dann bearbeitet, wenn sie sich noch innerhalb der Einreichungsfrist befinden.

4.5. Genehmigte Garantieanträge

Genehmigte Garantieanträge werden per E-Mail mitgeteilt und sind auch im Portal zu finden. Der Händler erhält eine Gutschrift über die erstatteten Kosten.

Im Falle eines genehmigten Garantieantrags werden die alten Teile, deren Rückgabe beantragt wurde, Eigentum von Trioliet B.V.

4.6. Abgelehnte Garantieanträge

Der Händler wird per E-Mail und über das Garantieportal über die Ablehnung eines Garantieantrags informiert. Diese Mitteilung enthält, unter anderem, den Grund der Ablehnung. Die von Trioliet B.V. getroffene Entscheidung ist, unabhängig vom Gegenstand des Garantieantrags, endgültig und unwiderruflich, und der Käufer verpflichtet sich, diese Entscheidung zu akzeptieren.

4.7. Auszuzahlende Entschädigung

Der Händler ist nicht berechtigt, den Betrag der Forderungen zu seinen eigenen Gunsten anzuwenden.

Gewährleistungsansprüche werden als separater finanzieller Aspekt behandelt und dürfen nicht mit ausstehenden Zahlungen verrechnet werden.

5. Ersatzteil Rückgabe Anmeldung

Die Beantragung der Rückgabe von Neuteilen erfolgt ebenfalls über das Garantieportal. Diese Teile sind neu, unbenutzt, nicht beschädigt und stammen von Trioliet.

Die Teile, die der Händler zurücksenden möchte, werden in das Portal eingegeben. Nach dem Einreichen des Rücksendeantrags sendet Ihnen Trioliet B.V. ein RMA-Formular (Return Material Authorisation) / Warenrückgabegenehmigung Formular an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse.

Das Teil bzw. die Teile, die Sie zurücksenden möchten, müssen mit dem zugesandten RMA-Formular versehen werden, damit es eindeutig identifizierbar ist und Trioliet B.V. eine korrekte Bearbeitung ermöglicht.

Auch bei der Rücksendung von Neuteilen sollten die Teile nicht auf eigene Initiative zurückgeschickt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass nicht identifizierbare Teile in Verlust geraten und am Ende möglicherweise nicht erstattet werden.

Wenn Trioliet B.V. bestimmte Teile, Baugruppen oder Informationen für die beantragte Rücksendung vom Händler angefordert hat, diese aber nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Rücksendeantrags erhalten hat, behält sich Trioliet B.V. das Recht vor, die Forderung zu kürzen oder komplett abzulehnen.

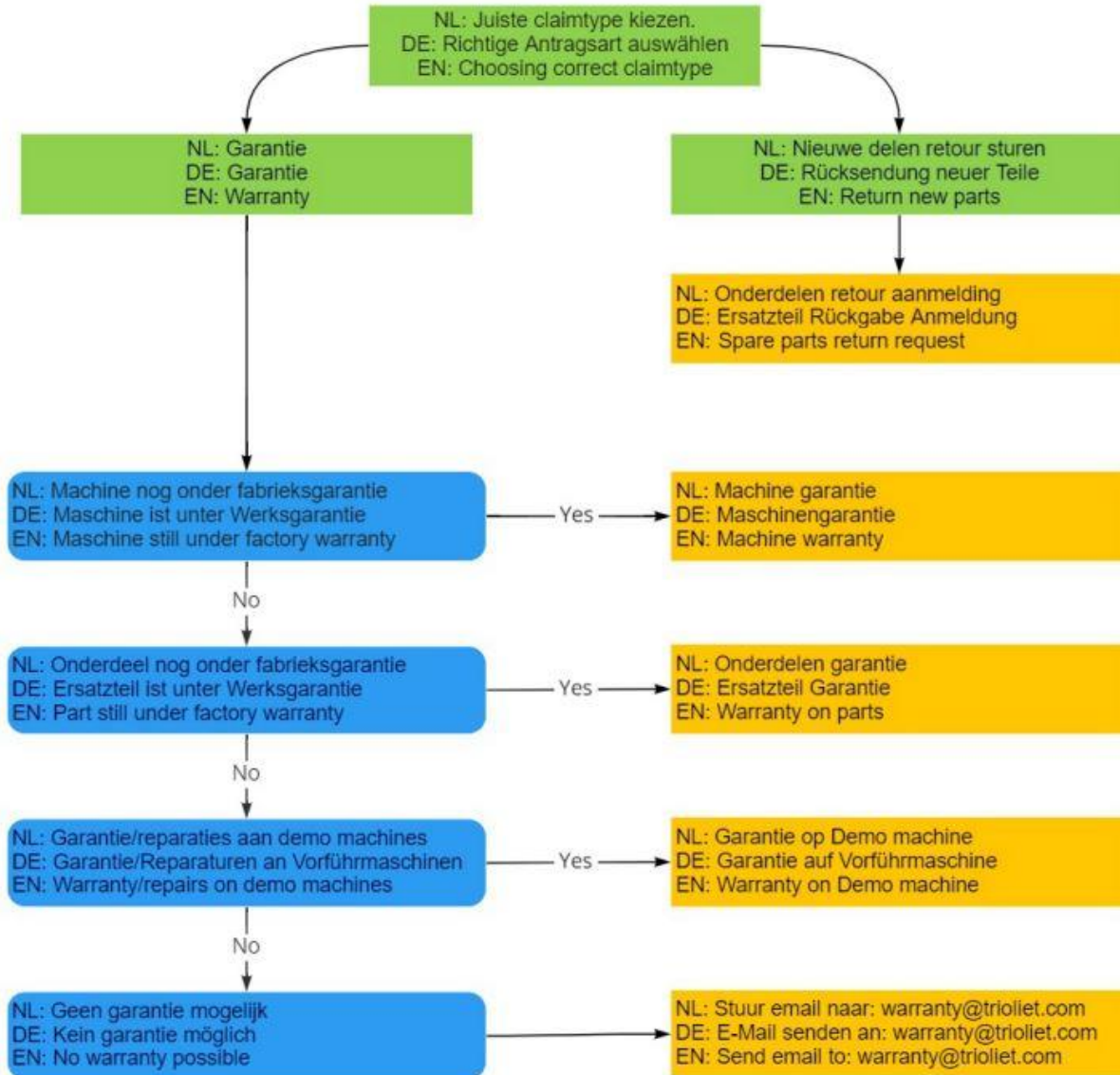
6. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Garantiebedingungen davon unberührt und somit in vollem Umfang wirksam.

Aus diesem Grunde werden die Parteien die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

7. Anlage

Anlage 1 Flowchart



Anlage 2 Verkauf- und Lieferbedingungen Trioliet B.V

TRIO LIET B.V. VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Verkauf- und Lieferbedingungen, deponiert bei der Handelskammer in Holland. Nur Anwendbar in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

- | | | | |
|--|---|---|--|
| <p>Artikel 1: Geltungsbereich</p> <p>1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, die Trioliet B.V. abgibt, für alle Verträge, die sich daraus ergeben können. Eventuelle Lieferungsbedingungen der Gegenpartei werden nachdrücklich abgewiesen, es sei denn es wurde anders schriftlich übereingekommen.</p> <p>1.2. Trioliet B.V., das diese Bedingungen anwendet. Er wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die Gegenpartei wird als Auftraggeber bezeichnet.</p> <p>1.3. Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber geschlossenen Vertrages und diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten die Bestimmungen des Vertrages.</p> <p>Artikel 2: Angebote</p> <p>2.1. Alle Angebote sind freibleibend.</p> <p>2.2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Unterlagen, Zeichnungen usw. zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von deren Richtigkeit ausgehen und sein Angebot darauf gründen.</p> <p>2.3. Die in dem Angebot genannten Preise gelten für die Lieferung ab Werk ("ex works") gemäß Incoterms 2020. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und Verpackung.</p> <p>2.4. Wenn sein Angebot nicht angenommen wird, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Abgabe des Angebots entstanden sind, in Rechnung zu stellen.</p> | <p>Artikel 3: Geistige Eigentumsrechte</p> <p>3.1. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, verbleiben die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm abgegebenen Angeboten und den von ihm zur Verfügung gestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Test-) Modellen, EDV-Programmen usw. beim Auftragnehmer.</p> <p>3.2. Die Rechte an den in Absatz 1 genannten Unterlagen bleiben unabhängig davon, ob dem Auftraggeber für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt worden sind, Eigentum des Auftragnehmers. Diese Unterlagen dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder Dritten gegenüber offengelegt werden. Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Strafgeld in Höhe von € 25.000 zu zahlen. Dieses Strafgeld kann zusätzlich zu einem Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.</p> <p>3.3. Der Auftraggeber muss die ihm überlassenen Unterlagen, wie in Absatz 1 genannt, auf erstes Verlangen und innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Frist zurückgeben. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer für jeden Tag, den dieser Verstoß andauert, ein Strafgeld von € 1.000 zu zahlen. Dieses Strafgeld kann zusätzlich zu einem Schadenersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.</p> | <p>Artikel 4: Empfehlungen, Entwürfe und Material</p> <p>4.1. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen, die er vom Auftragnehmer erhält, keinerlei Rechte ableiten, wenn diese sich nicht direkt auf den Auftrag beziehen.</p> <p>4.2. Der Auftraggeber ist für die von ihm oder in seinem Auftrag angefertigten Zeichnungen, Berechnungen und Entwürfe und für die funktionelle Eignung des von ihm oder in seinem Auftrag vorgeschriebenen Materials verantwortlich.</p> <p>4.3. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung von durch den Auftraggeber oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Mustern, Modellen und dergleichen frei.</p> <p>4.4. Der Auftraggeber darf das Material, das der Auftragnehmer verwenden möchte, vor dessen Verarbeitung auf eigene Rechnung untersuchen (lassen). Wenn der Auftragnehmer dadurch Schaden erleidet, geht dieser zu Lasten des Auftraggebers.</p> <p>4.5. In Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben u.s.w. erwähnte Daten sind nicht verbindlich, nur wenn diese ausdrücklich sind aufgenommen in einen durch beide Parteien unterzeichnetes Vertrag</p> <p>Artikel 5: Lieferzeit</p> <p>5.1. Die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum werden vom Auftragnehmer annähernd festgelegt. Die durch Auftragnehmer erwähnte Lieferzeit wird nie</p> | <p>als fällige Termin betrachtet. Für Schaden in Fall von verspätete Lieferung ist Auftragnehmer nicht haftbar.</p> <p>5.2. Bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder des Ausführungszeitraums geht der Auftragnehmer davon aus, dass er den Auftrag unter den ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen ausführen kann.</p> <p>5.3. Die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum beginnt erst, wenn über alle kommerziellen und technischen Details Übereinstimmung erzielt wurde, alle erforderlichen Unterlagen, endgültigen genehmigten Zeichnungen usw. im Besitz des Auftragnehmers sind, die vereinbarte (Raten-) Zahlung eingegangen ist und alle notwendigen Bedingungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt worden sind.</p> <p>5.4. a. Wenn andere Umstände vorliegen als diejenigen, die dem Auftragnehmer bekannt waren, als er die Lieferzeit und/oder den Ausführungszeitraum festlegte, kann der Auftragnehmer die Lieferzeit und/oder den Ausführungszeitraum um die Zeit verlängern, die erforderlich ist, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen. Wenn die Arbeiten nicht in die Zeitplanung des Auftragnehmers eingepasst werden können, werden diese ausgeführt, sobald seine Planung dies zulässt.</p> <p>b. Wenn zusätzliche Arbeiten erforderlich werden, wird die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um das Material und die Teile dafür zu liefern (liefern zu</p> |
|--|---|---|--|

TRIO LIET B.V. VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Verkauf- und Lieferbedingungen, deponiert bei der Handelskammer in Holland. Nur Anwendbar in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

lassen) und die zusätzlichen Arbeiten auszuführen. Wenn die zusätzlichen Arbeiten nicht in die Zeitplanung des Auftragnehmers eingepasst werden können, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald die Planung dies zulässt.

c. Wenn es zu einer Aussetzung von Verpflichtungen durch den Auftragnehmer kommt, wird die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum um die Dauer der Aussetzung verlängert. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Zeitplanung des Auftragnehmers eingepasst werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald die Planung dies zulässt.

d. Wenn die Witterung die Durchführung der Arbeiten nicht zulässt, wird die Lieferzeit und/oder der Ausführungszeitraum um die dadurch entstandene Verzögerung verlängert.

5.5. Die Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit und/oder des vereinbarten Ausführungszeitraums begründet in keinem Fall einen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.

Artikel 6: Risiko-Übergang

6.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk ("ex works") gemäß Incoterms 2020; das Risiko an der Sache geht zu dem Zeitpunkt über, an dem der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber zur Verfügung stellt.

6.2. Unbeschadet der Bestimmungen im vorhergehenden Absatz können Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Transport sorgt. Auch in diesem Fall liegen die mit

Lagerung, Aufladen, Transport und Abladen verbundenen Risiken beim Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.

6.3. Wenn es sich um einen Austausch handelt und der Auftraggeber die auszutauschende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache weiterhin verwendet, verbleibt das Risiko an der auszutauschenden Sache bis zu dem Zeitpunkt beim Auftraggeber, an dem er diese in den Besitz des Auftragnehmers übergeben hat.

Artikel 7: Preisänderung

7.1. Der Auftragnehmer darf eine nach Abschluss des Vertrages eingetretene Verteuerung der in den Gestehungspreis eingehenden kostenbestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weitergeben, wenn die Erfüllung des Vertrages zum Zeitpunkt der Verteuerung noch nicht beendet ist.

7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preiserhöhung nach Absatz 1 zusammen mit der Gesamtsumme oder der nächsten vereinbarten Rate zu bezahlen.

7.3. Wenn vom Auftraggeber Güter beigeliefert werden und der Auftragnehmer bereit ist, diese zu verwenden, darf der Auftragnehmer maximal 20% des Marktpreises der beigelieferten Güter in Rechnung stellen.

Artikel 8: Undurchführbarkeit des Auftrags

8.1. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch Umstände, die bei Abschluss des Vertrages

nicht zu erwarten waren und die nicht seinem Einfluss unterliegen, zeitweise daran gehindert wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

8.2. Unter Umständen, die vom Auftragnehmer nicht vorhersehbar waren und die außerhalb seines Einflussbereichs liegen, ist dies unter anderem der Umstand, dass Lieferanten und/oder Subunternehmer des Auftragnehmers ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Erdbeben, Cyberkriminalität, Störung der digitalen Infrastruktur, Feuer, Ausbruch von Infektionskrankheiten (einschließlich Epidemien und Pandemien, wie z. B. COVID-19), Verlust oder Diebstahl von Werkzeugen, Verlust von zu verarbeitenden Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen, Import oder Handelsbeschränkungen, Krieg, Kriegsgefahr-/drohung und Naturkatastrophen

8.3. Der Auftragnehmer ist nicht mehr zu einer Aussetzung berechtigt, wenn die zeitweise Unmöglichkeit zur Erfüllung länger als sechs Monate gedauert hat. Der Vertrag kann erst nach Ablauf dieser Frist und zwar nur für den Teil der Verpflichtungen aufgelöst werden, denen noch nicht nachgekommen wurde. Die Parteien haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der als Folge der Auflösung entsteht oder entstehen wird.

Artikel 9: Umfang der Arbeiten

9.1. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass alle Genehmigungen,

Befreiungen und sonstigen Bescheide, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, rechtzeitig vorliegen.

9.2. Im Preis für die Arbeiten sind nicht inbegriffen:

- die Kosten für Erd-, Ramm-, Abriss-, Abbruch-, Fundamentierungs-, Maurer-, Zimmerer-, Verputz-, Maler-, Tapezierer-, Reparatur- oder andere baufachliche Arbeiten;
- die Kosten für den Anschluss an das Gas-, Wasser- und Elektrizitätsnetz oder andere infrastrukturelle Einrichtungen;
- die Kosten zur Verhinderung oder Begrenzung von Schäden an Sachen, die sich auf oder in der Umgebung der Baustelle befinden;
- die Kosten für den Abtransport von Material, Baustoffen oder Abfall;
- Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 10: Änderungen der Arbeiten

10.1. Änderungen der Arbeiten führen in jedem Fall zu Minder- oder Mehrarbeit, wenn:

- es sich um eine Änderung des Entwurfs, der Spezifikationen oder der Leistungsbeschreibung handelt;
- die vom Auftraggeber erteilten Informationen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;
- von den veranschlagten Mengen um mehr als 10% abgewichen wird.

10.2. Mehrarbeiten werden auf Grundlage des Wertes der preisbestimmenden Faktoren berechnet, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeiten gilt. Minderarbeiten werden auf Grundlage des Wertes der preisbestimmenden

TRIO LIET B.V. VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Verkauf- und Lieferbedingungen, deponiert bei der Handelskammer in Holland. Nur Anwendbar in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Faktoren verrechnet, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegolten hat.

- 10.3. Wenn der Saldo der Minderarbeiten den Saldo der Mehrarbeiten übersteigt, darf der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei der Endabrechnung 10% der Saldendifferenz in Rechnung stellen. Diese Bestimmung gilt nicht für Minderarbeiten, die die Folge eines Ersuchens seitens des Auftragnehmers sind.

Artikel 11: Ausführung der Arbeiten

- 11.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass ihm bei der Ausführung seiner Arbeiten die benötigten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wie:
- Gas, Wasser und Elektrizität,
 - Heizung,
 - ein abschließbarer trockener Lagerraum,
 - die durch Gesetz- und Regelgebung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen.
- 11.2. Der Auftraggeber haftet für alle u.a. als Folge von Verlust, Diebstahl, Vernichtung durch Feuer oder Beschädigung eintretenden Schäden an Sachen des Auftragnehmers, Auftraggebers und/oder Dritter, wie z.B. an Werkzeugen und für die Arbeit bestimmten Materialien, die sich an dem Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden.
- 11.3. Wenn der Auftraggeber seinen in den vorstehenden Absätzen beschriebenen

Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch eine Verzögerung bei der Ausführung der Arbeiten eintritt, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald der Auftraggeber sämtliche Verpflichtungen nachträglich noch erfüllt und die Planung des Auftragnehmers dies zulässt. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für alle Schäden, die diesem aus der Verzögerung entstehen.

Artikel 12: Übergabe des Produkts

- 12.1. Das Produkt gilt als übergeben, wenn:
- a. der Auftraggeber das Produkt geprüft und abgenommen hat;
 - b. das Produkt durch den Auftraggeber in Gebrauch genommen worden ist. Nimmt der Auftraggeber nur einen Teil des Produkts in Gebrauch, so gilt dieser Teil als übergeben.
 - c. der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass das Produkt fertig gestellt worden ist, und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung schriftlich kenntlich gemacht hat, ob das Produkt abgenommen worden ist oder nicht;
 - d. der Auftraggeber das Produkt aufgrund kleiner Mängel oder fehlender Teile nicht abnimmt, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und die der Ingebrauchnahme des Produkts nicht im Wege stehen.

12.2. Wenn der Auftraggeber das Produkt nicht abnimmt, ist er verpflichtet, den Auftragnehmer darüber schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

12.3. Wenn der Auftraggeber das Produkt nicht abnimmt, muss er dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, das Produkt nochmals zu übergeben. Die Bestimmungen dieses Artikels kommen dafür erneut zur Anwendung.

12.4. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter hinsichtlich Schäden an nicht übergebenen Teilen des Produkts frei, die durch den Gebrauch bereits übergebener Teile des Produkts verursacht werden.

Artikel 13: Haftung

13.1. Der Auftragnehmer ist für Schäden haftbar, die der Auftraggeber erleidet und die die unmittelbare und ausschließliche Folge eines dem Auftragnehmer zuzurechnenden Versäumnisses sind. Für eine Erstattung kommt jedoch nur der Schaden in Betracht, gegen den der Auftragnehmer versichert ist oder billigerweise hätte versichert sein müssen.

13.2. Wenn es dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht oder nicht zu angemessenen Konditionen möglich ist, eine Versicherung wie in Absatz 1 angegeben abzuschließen oder danach zu angemessenen Konditionen zu verlängern, ist die Erstattung des Schadens auf den Betrag begrenzt, der vom Auftragnehmer für den diesbezüglichen Vertrag

(ohne Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt wird.

13.3. Für eine Erstattung kommen nicht in Betracht:

- a. Betriebseinbußen, darunter beispielsweise Schäden durch Betriebsstockung und entgangene Gewinne. Der Auftraggeber hat sich bei Bedarf gegen diese Schäden zu versichern.
- b. Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden werden u.a. Schäden verstanden, die Sachen, an denen gearbeitet wird, oder Sachen, die sich in der Nähe des Ortes befinden, an dem gearbeitet wird, durch die Ausführung der Arbeiten oder in deren Verlauf zugefügt werden. Der Auftraggeber hat sich bei Bedarf gegen diese Schäden zu versichern.
- c. Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfskräften oder weisungsabhängigen Untergebenen des Auftragnehmers verursacht worden sind.
- d. Folge schaden in jeder Beschaffenheit.

13.4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden infolge nicht tauglich ausgeführter Bearbeitung an Material, das vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag angeliefert wurde. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Bearbeitung mit vom Auftraggeber auf dessen Kosten angeliefertem neuen Material nochmals ausführen.

13.5. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die Produkthaftung als Folge eines Mangels an einem Erzeugnis beziehen, das durch den Auftraggeber an einen Dritten geliefert worden ist und (unter anderem) vom Auftragnehmer gelieferte

TRIO LIET B.V. VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Verkauf- und Lieferbedingungen, deponiert bei der Handelskammer in Holland. Nur Anwendbar in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Erzeugnisse und/oder Materialien enthielt.

Artikel 14: Garantie

14.1. Der Auftragnehmer garantiert für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Übergabe / Lieferung die gute Ausführung der vereinbarten Leistung.

14.2. Wenn die vereinbarte Leistung aus der Verdingung von Arbeit besteht, garantiert der Auftragnehmer für den in Absatz 1 genannten Zeitraum die Tauglichkeit der gelieferten Konstruktion und des eingesetzten Materials, sofern ihm dessen Auswahl freigestanden hat.

Wenn sich herausstellt, dass die gelieferte Konstruktion und/oder die eingesetzten Materialien nicht tauglich sind, wird der Auftragnehmer diese instand setzen oder austauschen. Die Teile, die beim Auftragnehmer instand gesetzt oder vom Auftragnehmer ausgetauscht werden, müssen dem Auftragnehmer frachtfrei zugestellt werden. Demontage und Montage dieser Teile und die möglicherweise aufgewendeten Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

14.3. Wenn die vereinbarte Leistung (unter anderem) aus der Bearbeitung von Material besteht, das der Auftraggeber angeliefert hat, garantiert der Auftragnehmer für den in Absatz 1 genannten Zeitraum die Tauglichkeit der durchgeführten Bearbeitung.

Wenn sich herausstellt, dass eine Bearbeitung nicht tauglich ausgeführt worden ist, kann der Auftragnehmer entscheiden, ob er wahlweise:

- die Bearbeitung nochmals ausführt. In diesem Fall muss der Auftraggeber auf eigene Kosten neues Material anliefern;

- den Mangel behebt. In diesem Fall muss der Auftraggeber das Material frachtfrei an den Auftragnehmer zurücksenden;

- dem Auftraggeber für einen entsprechenden Teil der Rechnung Gutschrift erteilt.

14.4. Wenn die vereinbarte Leistung aus der Lieferung einer Sache besteht, garantiert der Auftragnehmer für den in Absatz 1 genannten Zeitraum die Tauglichkeit der gelieferten Sache.

Wenn sich herausstellt, dass die Lieferung nicht tauglich gewesen ist, muss die Sache frachtfrei an den Auftragnehmer zurückgesandt werden. Danach wird der Auftragnehmer wahlweise entscheiden, ob er:

- die Sache instand setzt;
- die Sache austauscht;
- dem Auftraggeber für einen entsprechenden Teil der Rechnung Gutschrift erteilt.

14.5. Wenn die vereinbarte Leistung (unter anderem) aus der Installation und/oder Montage einer gelieferten Sache besteht, garantiert der Auftragnehmer für den in Absatz 1 genannten Zeitraum die Tauglichkeit der Installation und/oder Montage.

Wenn sich herausstellt, dass die Installation und/oder Montage nicht tauglich ausgeführt worden ist, wird der Auftragnehmer diese nachbessern. Die möglicherweise aufgewendeten Reise- und Aufenthaltskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

14.6. Für die Teile, für die Auftraggeber und Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich

vereinbart haben, gilt Werksgarantie. Wenn der Auftraggeber die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt der Werksgarantie Kenntnis zu nehmen, tritt diese an die Stelle der Garantie aufgrund dieses Artikels.

14.7. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer in allen Fällen die Möglichkeit geben, einen eventuellen Mangel zu beheben und/oder die Bearbeitung nochmals auszuführen.

14.8. Der Auftraggeber kann die Garantie erst in Anspruch nehmen, nachdem er allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachgekommen ist.

14.9. a. Kein Garantieanspruch besteht für Mängel, die die Folge sind von:

- normalem Verschleiß,
- unsachgemäßer Benutzung,
- fehlender oder falsch ausgeführter Wartung,
- Installation, Montage, Abänderung oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte.

b. Keine Garantie wird geleistet auf gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren, oder auf Sachen, die vom Auftraggeber vorgeschrieben oder von ihm oder in seinem Auftrag angeliefert worden sind.

c. Keine Garantie wird geleistet auf die Prüfung und/oder Reparatur von Sachen des Auftraggebers.

Artikel 15: Reklamationen

Der Auftraggeber kann sich auf einen Mangel der Leistung nicht mehr berufen, wenn er nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder nach billigem Ermessen hätte entdecken müssen, schriftlich beim Auftragnehmer reklamiert hat.

Artikel 16: Nicht abgenommene Sachen

Sachen, die nach Ablauf der Lieferzeit nicht abgenommen worden sind, werden zur Verfügung für bis zu 6 Monate des Auftraggebers weiterhin vorgehalten. Nicht abgenommene Sachen werden auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert. Der Auftragnehmer darf jederzeit von der Befugnis nach Artikel 6:90 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches Gebrauch machen.

Artikel 17: Bezahlung

17.1. Bezahlung geschieht am Standort des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer angewiesenes Konto.

17.2. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, findet die Bezahlung wie folgt statt:

- a. bei Ladenverkauf per Barzahlung;
- b. bei Ratenzahlung:
 - 40% des Gesamtpreises bei Auftragserteilung,
 - 50% des Gesamtpreises nach Anlieferung des Materials oder wenn die Lieferung des Materials im Auftrag nicht enthalten ist, nach Beginn der Arbeiten,
 - 10% des Gesamtpreises bei Übergabe;
- c. in allen sonstigen Fällen innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum.

17.3. Unbeschadet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers eine nach dessen Beurteilung ausreichende Sicherheit für die Bezahlung zu stellen. Wenn der Auftraggeber diesem Verlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt, gerät er sofort in Verzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und

TRIO LIET B.V. VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Verkauf- und Lieferbedingungen, deponiert bei der Handelskammer in Holland. Nur Anwendbar in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

- seinen Schaden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- 17.4. Das Recht des Auftraggebers auf Verrechnung seiner Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer befindet sich im Konkurs oder im gerichtlichen Insolvenzverfahren.
- 17.5. Die gesamte Zahlungsforderung ist sofort fällig, wenn:
- ein Zahlungstermin überschritten worden ist,
 - der Auftraggeber in Konkurs gegangen ist oder Zahlungsaufschub beantragt,
 - Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden,
 - der Auftraggeber (Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird,
 - der Auftraggeber (natürliche Person) ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt, unter Vormundschaft gestellt wird oder verstirbt.
- 17.6. Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine völlige Bezahlung erfolgt ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort Zinsen zu zahlen. Die Zinsen betragen 12% pro Jahr, belaufen sich jedoch auf den gesetzlichen Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen gilt ein angefangener Monat als voller Monat.
- 17.7. Wenn innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine völlige Bezahlung erfolgt ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten, es gilt jedoch ein Mindestbetrag von € 75--. Die Kosten werden wie folgt berechnet: bis € 50.000,-- 10%
- das betrag über € 50.000,-- 5%
- Wenn die tatsächlich aufgewendeten außergerichtlichen Kosten höher sind als aus der vorstehenden Berechnung hervorgeht, sind die tatsächlich aufgewendeten Kosten zu zahlen.
- 17.8. Wenn der Auftragnehmer in einem gerichtlichen Verfahren Recht bekommt, gehen alle Kosten, die er im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgewendet hat, zu Lasten des Auftraggebers.
- Artikel 18: Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht**
- 18.1. a. Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer oder Auftraggeber und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumsverwerbs für her und verwahrt Sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
- b. Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- c. Scheck- /Wechselzahlungen gelten erst nach definitive Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- d. Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 18.2. Nach der Lieferung bleibt der Auftragnehmer Eigentümer der Sachen, solange der Auftraggeber a. die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen, gleichgearteten Verträgen versäumt oder versäumen wird;
- b. für ausgeführte oder noch auszuführende Arbeiten aus derartigen Verträgen nicht bezahlt oder nicht bezahlen wird;
- c. Forderungen wie Schadenersatz, Strafgeld, Zinsen und Kosten, die sich aus der Nichterfüllung der vorgenannten Verträge ergeben, nicht beglichen hat.
- 18.3. Solange auf den gelieferten Sachen ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf der Auftraggeber diese außerhalb der normalen Ausübung seines Geschäfts nicht belasten.
- 18.4. Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, darf er die gelieferten Sachen zurückholen. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, den Ort zu betreten, an dem sich diese Sachen befinden.
- 18.5. Wenn sich der Auftragnehmer nicht auf seinen Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil die gelieferten Sachen vermischt, umgeformt oder verbunden worden sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die neu geformten Sachen an den Auftragnehmer zu verpfänden.
- Artikel 19: Auflösung**
- Wenn der Auftraggeber den Vertrag auflösen möchte, ohne dass ein Versäumnis des Auftragnehmers vorliegt, und der Auftragnehmer diesem Ansinnen zustimmt, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf die Erstattung aller Vermögensschäden wie z.B. erlittener Verluste, entgangener Gewinne und aufgewandeter Kosten.
- Artikel 20: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 20.1. Es gilt niederländisches Recht.
- 20.2. Das Wiener Kaufrecht (C.I.S.G.) kommt ebenso wenig zur Anwendung wie irgendwelche anderen internationalen Regelungen, deren Ausschluss zulässig ist.
- 20.3. Nur das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige niederländische Zivilgericht nimmt Streitfälle zur Entscheidung an, es sei denn, dem steht zwingendes Recht entgegen. Der Auftragnehmer darf von dieser Zuständigkeitsvorschrift abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsvorschriften anwenden.
- 20.4. Die Parteien können für die Beilegung von Streitigkeiten eine andere Form wie z.B. ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren vereinbaren.
- Artikel 21: Verkauf und Lieferung durch das Internet**
- Die Daten, die die gelieferten Waren registrieren, wie z. B. Daten über das Funktionieren der gelieferten und die Leistung der gelieferten, gehören dem Auftragnehmer. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber keinerlei Rechte

TRIOLIET B.V. VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Verkauf- und Lieferbedingungen, deponiert bei der Handelskammer in Holland. Nur Anwendbar in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

an diesen Daten, wie beispielsweise das Recht auf Zugang, Einsicht oder Weitergabe.

Der Auftragnehmer darf die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Daten nur für die folgenden Zwecke verwenden:

a) Optimierung des gelieferten Artikels, wozu gehört, dass dieser Artikel so gut wie möglich funktioniert;

B. Entwicklung neuer Artikel oder Weiterentwicklung bestehender Artikel aus dem Sortiment des Auftragnehmers;

C. Vergleiche mit Artikeln, die der Auftragnehmer an andere Auftraggeber geliefert hat, um die an Kunden gelieferten Artikel noch besser zu optimieren;

D. Möglicher Service und Wartung.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aus Beschädigung oder Verlust von Daten, der Nichtverfügbarkeit von Daten oder Entscheidungen aufgrund der Daten resultieren.



Kleibultweg 59

7575 BW Oldenzaal - Holland

Postbus 134

7570 AC Oldenzaal - Holland

Tel.: 0541 - 57 21 21 / (+) 31 - 541 - 57 21 21

Fax: 0541 - 57 21 25 / (+) 31 - 541 - 57 21 25